

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Stadtplanung

Sitzungsvorlage

Datum: 29.04.2004

Drucksache Nr.: **04/0198**

öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und Verkehrsausschuss
Rat

Sitzungstermin: 06.07.2004

14.07.2004

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 607/7 „Bönnscher Weg“ - 2. Änderung, Sankt Augustin-Niederpleis

1. Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht über die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis, die Auswertung der Anregungen wird beschlossen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Bebauungsplan Nr. 607/7 „Bönnscher Weg“ – 2. Änderung für den Bereich Sankt Augustin, Gemarkung Niederpleis, Flur 7, Parzelle 4712 aufgrund der §§ 7 und 41 GO NW in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung einschließlich der textlichen Festsetzungen. Sowie die Begründung hierzu.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind dem Geltungsbereichsplan vom 08.12.2003 zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 24.03.2004 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 607/7 „Bönnscher Weg“ – 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Im Zuge der öffentlichen Auslegung vom 07.04. bis 14.05.2004 (einschl.) sind keine Anregungen seitens der Bürger eingegangen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit einem Schreiben vom 26.03.2004 über die Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Erhalt des Schreibens gebeten. Folgende Schreiben sind bei der Stadtverwaltung Sankt Augustin eingegangen.

1. Schreiben des Rhein. Amtes für Denkmalpflege, Puhlheim, vom 31.03.2004
2. Schreiben der Rhenag, Siegburg, vom 02.04.2004
3. Schreiben des Staatl. Forstamtes, Eitorf, vom 05.04.2004
4. Schreiben des Wahnbachtalsperrenverbandes, Siegburg, vom 05.04.2004
5. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 - Bergbau und Energie, Dortmund, vom 05.04.2004
6. Schreiben der RWE – Transportnetz Strom GmbH, Dortmund, vom 08.04.2004
7. Schreiben der Deutschen Telekom AG, Bochum, vom 19.04.2004
8. Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau, Bonn, vom 21.04.2004
9. Schreiben der Bezirksregierung Köln – Kampfmittelbeseitigung, vom 21.04.2004
10. Schreiben des Amtes für Agrarordnung, Siegburg, vom 22.04.2004
11. Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises, Amt 61.2 – Planung, Siegburg, vom 26.04.2004
12. Schreiben der Wasserversorgungs GmbH Sankt Augustin vom 28.04.2004

In den Schreiben der Träger öffentlicher Belange Nr. 4, 9 und 11, die in der Anlage beige-fügt sind, wurden Anregungen vorgebracht.

Der Wahnbachtalsperrenverband – Schreiben Nr. 4 – weist in seiner Stellungnahme vom 05.04.2004 darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb der Wasserschutzzone III b des Wasserwerkes „Untere Sieg“ liegt. Die Bestimmungen der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bei Baumaßnahmen sind daher zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung hierzu

Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme wird auf der Planzeichnung angebracht.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gemäß Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.

Der Kampfmittelräumdienst – Schreiben Nr. 9 – weist in seiner Stellungnahme vom 21.04.2004 darauf hin, dass Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmittel vorliegen, da das Plangebiet im ehemaligen Bombenabwurf-/Kampfgebiet liegt. Es wird darum gebeten, Unterlagen (Betretungserlaubnis, Leitungspläne) zu übergeben und entsprechende Voraussetzungen (Freistellung der Flächen von Bebauung/Bewuchs) zu schaffen, damit mit der Kampfmittelräumung begonnen werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung hierzu

Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planzeichnung angebracht. Der Bauherr hat die entsprechenden Unterlagen beizubringen, die o. g. Voraussetzungen zu schaffen und sich mit dem Kampfmittelräumdienst abzustimmen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gemäß Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61.2, Planung - Schreiben Nr. 11 - weist auf Folgendes hin:

- a) Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III b. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage Meindorf sind grundsätzlich zu beachten.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Niederschlagswasser entsprechend der Zielsetzung des § 51 a LBG zu beseitigen ist, und dass Aussagen hierzu in der Begründung fehlen.
- c) Für die Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser bzw. in den Vorfluter sind bei der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wasserrechtliche Erlaubnisse zu beantragen.

Stellungnahme der Verwaltung hierzu

- a) Es wird eine entsprechende nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung angebracht (siehe Wahnbachtalsperrenverband).
- b) Das Niederschlagswasser der Dachflächen kann entsprechend § 51 a Landeswassergesetz NW zur Versickerung gebracht werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
- c) Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist ggf. vom Bauherrn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen, sofern eine Versickerung von Niederschlagswasser gutachterlich als möglich eingeschätzt wird (siehe zu b).

Beschlussvorschläge

Der Anregung zu a) wird gemäß Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.

Den Anregungen zu b) und c) wird gemäß Stellungnahme der Verwaltung teilweise gefolgt.

Da die Änderungen, die gemäß den Anregungen der Träger öffentlicher Belange in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind, nur redaktioneller Art sind, schlägt die Verwaltung vor, den Bebauungsplan Nr. 607/7 „Bönnscher Weg“ - 2. Änderung als Satzung zu beschließen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.